

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 10/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Inge M [REDACTED] ,
2954 H [REDACTED] P [REDACTED] C [REDACTED] , R [REDACTED] , Californien, USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , P [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
D [REDACTED] straße 4, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

GRUND

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht nimmt zu Recht an, daß der Erblasser nicht die Rente gewählt hat. Das zieht die Beschwerde auch nicht mehr in Zweifel. Mit der Frage, ob der Klägerin für die bis zum Höchstbetrag aufgestockte Kapitalentschädigung mehr Zinsen zustanden, als ihr die Behörde zuerkannt hat, beschäftigt sich das Berufungsgericht nicht, weil es also auch nicht von ROH RnW 1978, 221 ab. Es hatte auch keine Veranlassung, diesen Zinsanspruch zu prüfen. Zwar hat der Senat mehrfach ausgesprochen, daß im Rechtsstreit auch ohne Hilfsantrag des Klägers über eine in Betracht kommende höhere Kapitalentschädigung zu entscheiden ist, wenn die an sich allein geforderte Rente wegen Fehlens der Rentenwahlvoraus-

- 3 -

setzungen abgelehnt wird (Urteil vom 28. November 1974 - IX ZR 109/72 - mit Nachweisen). Das gilt jedoch nicht für Zinsen. Sie werden nach der ständigen Rechtsprechung des Senats im Rechtsstreit nur auf Antrag zuerkannt (Beschluß vom 22. Juni 1972 - IX ZB 125/72 - mitgeteilt bei Hoppenz, RZW 1973, 404). Weitere Zinsen für die Kapitalentschädigung hat die Klägerin im Rechtsstreit aber erstmals mit der Beschwerde geltend gemacht. Das war unsulässig.

Mai

Dr. Lang

